

1. Zu einigen Fragen der abschließenden Beweiswürdigung in
Vorbereitung auf die Erarbeitung des Schlußberichtes¹

Obwohl die Beweiswürdigung eine ständige Aufgabe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens ist, kommt der abschließenden Beweiswürdigung in mehrfacher Hinsicht eine eigenständige Bedeutung zu.

- a) Sie ist im Unterschied zur bisherigen Beweiswürdigung vor allem durch die Notwendigkeit geprägt, die Entscheidungen des Untersuchungsorgans über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu begründen. Im Ergebnis der Beweiswürdigung ist nunmehr vom Untersuchungsorgan endgültig zu entscheiden, welche der strafverfahrensrechtlichen Alternativen des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens vorliegt (§§ 140 ff StPO). Hierzu ist abschließend noch einmal exakt herauszuarbeiten, welche Handlungen tatsächlich vom Beschuldigten begangen wurden, wie diese strafrechtlich zu bewerten sind, ob diese dem in der Einleitungsverfügung genannten Straftatbestand entsprechen, ob eine Änderung des staatlichen Schuldvorwurfs erforderlich ist oder ob der Schuldvorwurf überhaupt nicht mehr aufrechterhalten werden kann.
- b) Sie ist im Hinblick auf die Tatsache, daß das Verfahren in den Regelfällen an den Staatsanwalt zum Zwecke der Anklageerhebung übergeben wird, unter dem Aspekt durchzuführen, daß die anderen Verfahrensbeteiligten (mitunter auch die internationale Öffentlichkeit) den bisher vom Untersuchungsorgan gestalteten Prozeß der Wahrheitsfindung und Wahrheits-sicherung nachvollziehen können. Wesentlich auf der Grundlage der dokumentierten Untersuchungshandlungen des Ermittlungsverfahrens und deren Ergebnisse müssen Staatsanwalt und Gericht sowie die anderen am Strafverfahren Beteiligten zu den gleichen Feststellungen wie das Untersuchungsorgan gelangen können.

¹ Im Rahmen dieser Lektion ist es nicht möglich, auf den Prozeß der Beweisführung detailliert und in seiner Einheit einzugehen. Hierzu wird das Studienmaterial "Die erkenntnistheoretischen Grundlagen und die strafverfahrensrechtlichen Regelungen der Beweisführung für die politisch-operative Arbeit des MfS" (VVS JHS 35/83) als bekannt vorausgesetzt. Um Wiederholungen zu diesem Studienmaterial zu vermeiden, soll nur auf einige ausgewählte Probleme der abschließenden Beweiswürdigung eingegangen werden. In diesem Sinne besitzen diese Darlegungen nur einen gewissen Überblickscharakter.